

0000000000Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Rundverfügung Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 15/2023

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Geschäftsbereiche 1 – 4

Vorschriftensammlung SH
- Straßenbau -

| | | |
|---|------|---------|
| I | 3.23 | 10/2023 |
|---|------|---------|

- Radwegebau -
- Finanzierung -
- Baulast -

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau - VII 4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel (per E-Mail)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 20205 - 551.145
Meine Nachricht vom:

Herr Schneider
Frank.Schneider@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383 2081
Telefax: 0431 383 2025

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel (nur per E-Mail)

14.11.2023

DEGES (nur per E-Mail)
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Landesarchiv Schleswig
24837 Schleswig

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr als
20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen bzw. Ortsdurch-
fahrten (nur per E-Mail)

**Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes;
hier: Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an
Bundesstraßen in der Baulast des Bundes**

- Anlage: 1) ARS Nr. 12/2020 vom 17.04.2020 des BMDV
Az: StB 11/7123.10/6-1-3172053
inkl. Der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an
Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, Stand: 21.04.2020
- 2) Erlass Nr. 16/2021 vom März 2021 des MWVATT
Az: VII4110
- 3) Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung – Bereich I (zum Austausch)

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) hat mit Erlass Nr. 16/2021 vom März 2021 das ARS Nr. 12/2020 vom 17.04.2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angezeigt. Mit dem anliegenden Abdruck des Erlasses 16/2021 und des ARS 12/2020 wird die Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (Fassung 2020) bekanntgeben.

Um auf das Ziel „Null Verkehrstote“ hinzuwirken und die Forderungen aus der Novelle der EU-Richtlinie 2008/96/EG (Richtlinie 2019/1936) umzusetzen, wurden die „Grundsätze für den Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“ überarbeitet.

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass bei jeder Maßnahme des Neu-, Um- und Ausbaus von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes nun zu prüfen ist, ob eine geeignete Führung des Radverkehrs – unter Einbeziehung der Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft – im Bereich der Bundesstraße besteht. Den hier vorzulegenden RE-Entwürfen für Maßnahmen zum Ausbau von Bundesstraßen sind daher künftig Angaben zur Radverkehrsführung beizufügen und im Falle des Verzichts auf eine getrennte Führung des Radverkehrs zu begründen.

Den anliegenden Abdruck des ARS inkl. der Grundsätze, des Erlasses (siehe Anlage 1 und 2) übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Anwendung bei allen Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes.

Der Runderlass Straßenbau SH Nr. 8/1978

| | | |
|---|------|-------|
| I | 3.23 | 15/78 |
|---|------|-------|

 vom 29.08.1978
sowie das Schreiben des LS vom 22.06.1979

| | | |
|---|------|-------|
| I | 3.23 | 11/79 |
|---|------|-------|

 sind nicht mehr
Stand der Technik und werden hiermit aufgehoben. Sie sind aus der Vorschriftensamm-
lung zu entfernen.

Die Fachbereiche, die für die Maßnahmen Dritter zuständig sind stellen sicher, dass auch die Städte, mit denen UI- oder UA-Vereinbarungen bestehen, diese Rundverfügung beachten.


Quirnbach



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Kräuse
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-807-5110

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2020

**Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf; Entwurfs-
gestaltung**

**Sachgebiet 14.1: Straßenrecht; Straßenbaulast,
Widmung, Umstufung,
Einziehung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes;
- Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von
Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes**

Bezug: 1. Schreiben vom 17.10.2008, S 11/7123.10/6-1-891608

2. Schreiben vom 19.06.2019, StB 11/7123.10/6-1-3172053

Aktenzeichen: StB 11/7123.10/6-1-3172053

Datum: Bonn, 17.04.2020

Seite 1 von 2

Mit meinem Schreiben vom 17.10.2008 (Bezug Nr. 1) wurden die
aktuell gültigen „Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen
im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“ im Jahr 2008
bekannt gegeben.





Seite 2 von 2

Um auf das Ziel „Null Verkehrstote“ hinzuwirken und die Forderungen aus der Novelle der EU-Richtlinie 2008/96/EG (Richtlinie 2019/1936) umzusetzen, wurden die „Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“ überarbeitet (Bezug Nr. 2).

Mit Unterstützung der Länder im Rahmen von durchgeführten Workshops ist eine Entwurfsfassung erstellt worden, die Ihnen übersandt und im Rahmen der Bund/Länder-Dienstbesprechung am 24.09.2019 in Bonn vorgestellt und erläutert wurde. Im Anschluss an die Dienstbesprechung hatten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der neuen Grundsätze berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass bei jeder Maßnahme des Neu-, Um- und Ausbaus von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes nun zu prüfen ist, ob eine geeignete Führung des Radverkehrs – unter Einbeziehung der Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaften – im Bereich der Bundesstraße besteht. Den hier vorzulegenden RE-Entwürfen für Maßnahmen zum Ausbau von Bundesstraßen bitte ich daher künftig Angaben zur Radverkehrsführung beizufügen und im Falle des Verzichts auf eine getrennte Führung des Radverkehrs dies zu begründen.

Hiermit gebe ich die Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, Fassung 2020, bekannt und bitte Sie, diese zukünftig besonders bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen zu Grunde zu legen. Ich bitte Sie, mir bis zum 16.04.2021 über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieser Grundsätze zu berichten und mir bis dahin ein Konzept zur Nachrüstung von Radwegen an bestehenden Bundesstraßen gemäß Nummer 2.5 der Grundsätze vorzulegen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Anlage: 1

Beglaubigt:

Stefan Krause
Angestellte



Stand: 21.04.2020

Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

1. Ziel

1.1 Vorrangiges Ziel der Finanzierung des Baus von Radwegen aus Straßenbaumitteln des Bundes ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes durch wirksame Entflechtung der Verkehrsarten. Die Entflechtung ist insbesondere dort wichtig, wo hohe Differenzgeschwindigkeiten zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Radverkehr auftreten, auf Straßen mit hohen Verkehrsstärken, hohem Schwerverkehrsanteil und/oder geringen Fahrbahnbreiten.

Durch die Entflechtung wird

- a. eine Verminderung der Zahl der Unfälle mit Beteiligung ungeschützter Verkehrsteilnehmer,
- b. eine Verbesserung der Verkehrsqualität und
- c. eine Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten

angestrebt.

1.2 Der Bau von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. die Finanzierung anderer Wege, die einen Radweg in der Baulast des Bundes ersetzen, soll auch zur sinnvollen Erweiterung und Ergänzung (Lückenschlüsse) regionaler Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der Länder, Kreise und Kommunen beitragen.

1.3 Zu den Technischen Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, die im Folgenden kurz „Technisches Regelwerk“ genannt werden, sind die durch das BMVI bekanntgegebenen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zu beachten.

2. Vorgehensweise

2.1 Bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes ist zu prüfen, ob bereits eine geeignete Führung des Radverkehrs im Bereich der Bundesstraße besteht. Die Betrachtung sollte die bestehenden und geplanten regionalen Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaften einbeziehen. Falls keine geeignete Führung des Radverkehrs vorliegt, sind der prognostizierte Bedarf für eine Entflechtung der Verkehrsarten und die Möglichkeit der Neuanlage eines Radweges auf Grundlage des Technischen Regelwerkes im Rahmen der weiteren Planungen zu prüfen.

2.2 Für eine getrennte Führung des Radverkehrs im Bereich der Bundesstraße kommen in Betracht:

- a. die Anlage eines Radweges an der Bundesstraße (unselbständiger Radweg),
- b. die Nutzung/der Ausbau anderer Straßen und Wege im Nahbereich der Bundesstraße oder

- c. eine Kombination aus Nutzung anderer Straßen/Wege und Anlage eines Radweges an der Bundesstraße.

2.3 Die Nutzung bzw. der Ausbau anderer Straßen und Wege als Radweg oder eine Kombination aus Nutzung anderer Straßen/Wege und Anlage eines Radweges an der Bundesstraße ist in Betracht zu ziehen, falls sich dies – im Vergleich zur Anlage eines unselbständigen Radweges – als vorteilhafter erweist, insbesondere indem der Flächenbedarf verringert und die Entflechtungswirkung durch eine kürzere bzw. topografisch günstigere Wegeverbindung gesteigert werden kann. Die unter Kapitel 4 beschriebenen Kriterien sind einzuhalten.

2.4 Der Verzicht auf eine getrennte Führung des Radverkehrs im Bereich der Bundesstraße zur Entflechtung der Verkehrsarten ist bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen nur dann zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass kein Bedarf aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht. Ein fehlender Bedarf in diesem Sinne ist besonders zu begründen, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere nachfolgender Kriterien:

- a. Stärke und Geschwindigkeit des prognostizierten Kfz-Verkehrs
- b. prognostizierter Schwerverkehrsanteil
- c. prognostizierte Stärke des Radverkehrs
- d. Übersichtlichkeit und Verlauf der Straße
- e. Fahrbahnbreite
- f. Unfallgeschehen

2.5 Bei vorhandenen, nicht zum Um- und Ausbau vorgesehenen Bundesstraßen in der Baulast des Bundes soll bei Bedarf aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anlage eines Radweges insbesondere dort geprüft werden, wo er der sinnvollen Erweiterung und Ergänzung (Lückenschlüsse) regionaler Radverkehrsnetze dient. Die Prüfung des prognostizierten Bedarfs für eine Entflechtung und der Möglichkeit der Neuanlage eines Radweges auf Grundlage des Technischen Regelwerkes erfolgt dabei analog zur Vorgehensweise und entsprechend den Kriterien für Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen.

3. Radwege in der Baulast des Bundes

- 3.1 Radwege, die fester Bestandteil eines einheitlichen Straßenkörpers der Bundesstraße sind, oder soweit sie im Zusammenhang mit der Bundesstraße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen und eine verkehrstechnische Einheit bilden¹ (unselbständige Radwege), sind Bestandteil der Bundesstraße i. S. v. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG.
- 3.2 Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden außerorts nur baulich getrennte Radwege als geeignet betrachtet. Schutzstreifen kommen auf außerörtlichen Bundesstraßen nicht in Betracht. Alternative Lösungen können außerorts auf kurzen Abschnitten, in denen baulich getrennte Radwege aus Platzgründen nicht zu realisieren sind, im Ausnahmefall eingesetzt werden, sofern dadurch die Verkehrssicherheit gleichermaßen gewährleistet werden kann und das Technische Regelwerk eingehalten wird.
- Außerorts werden Radwege an Bundesstraßen in der Regel als einseitige gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer Breite von 2,50 m im Zweirichtungsverkehr ausgeführt. Auf Brücken ist hierzu eine nutzbare Kappenbreite zwischen Geländer und Schutzeinrichtung von 3,00 m vorzusehen. Von den Regelbreiten kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- 3.3 Innerorts kommen neben einem baulich angelegten Radweg auch Radfahrstreifen oder Schutzstreifen in Betracht, falls dadurch die Verkehrssicherheit gleichermaßen gewährleistet werden kann und das Technische Regelwerk eingehalten wird.
- 3.4 Inner- wie außerorts ist die technische Gestaltung und bauliche Ausführung nach dem Technischen Regelwerk wichtig für die Verkehrssicherheit und den Fahrkomfort und somit maßgeblich für eine erfolgreiche Entflechtung der Verkehrsarten.
- Besonderes Augenmerk ist auf die sichere Gestaltung von Knotenpunkten einschließlich Querungsstellen und Wechsel der Führungsform zu legen.
- 3.5 Außerorts ist in der Regel ein gebundener Oberbau (Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten) vorzusehen und ein gemeinsamer Geh- und Radweg wenn möglich durch einen beidseitigen weißen Schmalstrich zu kennzeichnen.

¹ Der Radweg bedient die gleiche Verkehrsrelation wie die Bundesstraße ohne nennenswerte Umwege und Zeitverluste.

4. Einbeziehung anderer Straßen und Wege

- 4.1 Zur Verringerung eines zusätzlichen Flächenbedarfs, des Eingriffs in sensible Gebiete und/oder um die Entflechtungswirkung durch eine kürzere bzw. topografisch günstigere Wegeverbindung zu steigern, können andere Straßen und Wege in die Planung von Radwegen an Bundesstraßen einbezogen und deren Ausbau vom Bund finanziert werden, sofern folgende Kriterien eingehalten werden:
- a. Es liegt ein Bedarf zur Entflechtung der Verkehrsarten auf der Bundesstraße vor. Ein Radweg an der Bundesstraße ist nicht vorhanden.
 - b. Die Finanzierung einer Führung des Radverkehrs über andere Straßen und Wege muss wirtschaftlicher sein als die Planung und der Bau eines unselbständigen Radweges. In die Bewertung sollen neben Planungs-, Bau- und Unterhaltungskosten auch ökologische Aspekte, wie z. B. zusätzlicher Flächenverbrauch, mit einfließen.
 - c. Die den unselbständigen Radweg ersetzenden Straßen und Wege verlaufen in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit der Bundesstraße und sind geeignet, eine dem unselbständigen Radweg mindestens gleichwertige Entflechtungsfunktion zu erfüllen. Hierbei sind der gesamte zu entflechtende Abschnitt der Bundesstraße zu betrachten und die Entflechtungswirkung zu bewerten, u. a. hinsichtlich der Kriterien Weglänge, soziale Sicherheit der Nutzer/innen (Dunkelheit, Einsehbarkeit etc.) und Beschaffenheit des Weges (Art und Zustand der Oberfläche, Befahrbarkeit bei Regen oder Schnee etc.). Bei Bedarf können die vorhandenen Straßen und Wege durch kurze Neubauabschnitte (z. B. Brücken über Gewässer) ergänzt werden. Durch geeignete Beschilderung oder andere Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Führung über andere Straßen und Wege von Radfahrenden angenommen werden kann.
 - d. Der Radverkehr ist in der Regel Bestandteil der von der Widmung des Weges erfassten Benutzungsarten.
- 4.2 In die Radwegeplanung an Bundesstraßen können insbesondere auch land- und forstwirtschaftliche Wege sowie Trassen der Eisenbahn, die von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind, als geeignete Straßen und Wege einbezogen werden.
- 4.3 Der Bund trägt die Kosten für den Ausbau in der für eine kombinierte Nutzung durch den Radverkehr und den bereits vorhandenen Verkehr (z. B. land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr) erforderlichen Breite und Befestigung nach dem Technischen Regelwerk.
- 4.4 Die Mehrkosten für Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb (einschließlich Winterdienst) des Weges, die aus der kombinierten Nutzung mit dem Radverkehr entstehen, sind gegenüber dem Träger der Straßenbaulast bzw. dem Wegeeigentümer in entsprechender Anwendung der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen. Gegenüber privaten bzw.

insolvenzfähigen Wegeeigentümern werden die entsprechenden Mehrkosten grundsätzlich jährlich erstattet. Eine Ablösung erfolgt nur gegen angemessene Sicherheitsleistung.

4.5 Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung ist die nachhaltige Nutzbarkeit des Weges für den öffentlichen Radverkehr sicherzustellen (z. B. gemäß der Musterverwaltungsvereinbarung).

5. Radschnellwege

5.1 Falls abschnittsweise ein Radschnellweg als Teil einer Radschnellverbindung unmittelbar an einer Bundesstraße geführt werden soll, ist er in diesem Abschnitt in die Baulast des Bundes zu übernehmen. Die Zustimmung des BMVI für die Führung eines Radschnellweges unmittelbar an einer Bundesstraße ist einzuholen. Der Radschnellweg hat dabei die Kriterien der Verwaltungsvereinbarung „Radschnellwege 2017–2030“ zu erfüllen.

5.2 Erfüllt ein Abschnitt eines nach der Verwaltungsvereinbarung „Radschnellwege 2017–2030“ förderfähigen Radschnellweges die Kriterien zur Einbeziehung anderer Straßen und Wege gemäß Kapitel 4, kann der Bund auf Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Baulastträger der Radschnellverbindung die Kosten für die Herstellung bzw. den Ausbau tragen. Die Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb (einschließlich Winterdienst) sowie künftige Erneuerung sind gegenüber dem Baulastträger der Radschnellverbindung in entsprechender Anwendung der ABBV abzulösen.

5.3 Radschnellwege werden in einer Breite von in der Regel 4,00 m im Zweirichtungsverkehr und 3,00 m im Einrichtungsverkehr zuzüglich der ggf. erforderlichen Mehrbreiten (z. B. Fußverkehrsflächen außerorts) finanziert. In Bereichen, wo auch zukünftig mit keinem Fußverkehr zu rechnen ist, ist kein gesonderter Fußweg anzulegen. Bei der Nutzung vorhandener land- oder forstwirtschaftlicher Wege erfolgt die Finanzierung analog zu Nummer 4.3.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV.SH)
Standort Kiel
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII4110
Meine Nachricht vom: /

Steffi Köster
steffi.koester@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4711
Telefax: 0431 988-617-4711

März 2021

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 16/2021

Betreff: Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes;
- Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen
an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

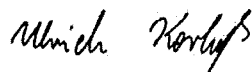
Bezug: 1. Schreiben vom 17.10.2008 „Grundsätze für Bau und Finanzierung von
Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“
2. Schreiben vom 19.06.2019

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2020
- StB 11/7123.10/6-1-3172053 vom 17.04.2020

Den anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 12/2020
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur übersende ich Ihnen zur
Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Ich bitte, die „Grundsätze für den Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstra-
ßen in der Baulast des Bundes“, Fassung 2020 bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen
von Bundesstraßen anzuwenden.

Die neuen Grundsätze ersetzen die Regelungen der im Bezug genannten Schreiben.



Ulrich Korluß

Inhaltsverzeichnis

| Rundschreiben | | | sonst. Schreiben | | | Datum | Gesch. Zeichen | Inhalt | Lfd. Nr. des betr. Jahres | Bemerkungen |
|---------------|------|---------|------------------|-----|---------|------------|----------------------------------|--|---------------------------|---|
| BMVBS | MWV | LBV.S H | BMVBS | MWV | LBV.S H | | | | | |
| 15/63 | | | | | | 01.08.63 | LS 11 - S 3600 | Einheitliche Bauweisen für Radwege | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 9/78 v. 19.09.1978 |
| 1/69 | | | X | | | 04.11.68 | StB 9 - Id - 5299 Vms 68 | Standardisierung der Rad- und Gehwegbefestigungen, Empfehlungen Nr. 4 | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 9/78 v. 19.09.1978 |
| | | | | | | 17.01.69 | VII/45d - S 3600 | | | |
| | | | | X | | 13.03.69 | VII/AS 13 - S 3600 | Standardisierung der Rad- und Gehwegbefestigungen | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 9/78 v. 19.09.1978 |
| | | | X | | | 30.08.61 | StB 4 - Bvsi - 4055 Vm 61 | Schutz der Fußgänger und Radfahrer auf Landstraßen | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 8/78 v. 29.08.1978 |
| | | | X | | | 17.03.70 | StB 4/6/1 - Isl - 4006 Sch 70 | Querschnittsgestaltung der Straßen, Anlage von Radwegen als Seitenwege | | |
| | | | | X | | 30.06.70 | VII/45d - S 1305 | | | |
| | | | | X | | 28.05.70 | VII/420 | Radwegebau an klassifizierten Straßen | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 8/78 v. 29.08.1978 |
| | | | | X | | 11.09.70 | VII/42c - S 1305 | Querschnittsgestaltung der Straßen, Anlage von Radwegen als Seitenwege | | |
| | 8/78 | | | | | 29.08.1978 | VII 413 - S 1305 S 3501/2 | Verkehrspolitisches Programm der Landesregierung SH für den Ausbau der landeswichtigen Verkehrsinfrastruktur, erste Fortschreibung vom Dezember 1977 | 15/78 | Aufgehoben mit RdVfg.Nr. 15/2023 vom 14.11.2023 I 3.23 10/2023 |
| | 9/78 | | | | | 19.09.1978 | VII 413a - S 1305/ S 3600 | Rad- und Gehwegbefestigungen | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 4/81 v. 17.02.1981 |
| | | | | | X | 22.06.1979 | LS 22 - S 3600 | Ausbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen; Bau von Radwegen; Schreiben LS an Straßenbaubehörden 1-8 | 11/79 | Aufgehoben mit RdVfg.Nr. 15/2023 vom 14.11.2023; I 3.23 10/2023 |

Inhaltsverzeichnis

| Rundschreiben | | | sonst. Schreiben | | | Datum | Gesch. Zeichen | Inhalt | Lfd. Nr. des betr. Jahres | Bemerkungen |
|---------------|---------|---------|------------------|-----|---------|------------|--------------------------------|---|---------------------------|---|
| BMVBS | MWV | LBV.S H | BMVBS | MWV | LBV.S H | | | | | |
| | 4/81 | | | | | 17.02.1981 | VII 440a - S 3600/3 | Rad- und Gehwegbefestigungen | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 6/86 v. 18.11.1986 |
| | 17/81 | | | | | 08.09.1981 | VII 440a - S 2501 S 3501/2 | Anlage von Radwegen, Erhaltung von Knicks | 18/81 | |
| | 12/82 | | | | | 04.11.1982 | VII 440a - S 3501/2/2 | Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen, - Ausgabe 1982 - | | Aufgehoben Rd.Erl. StB SH 9/96 v. 11.06.96 I 3.23 9/96 |
| | | | | | X | 19.04.1988 | LS 240f - 554.182/5 | Allgemeine technische Entwurfsgrundlagen ; <i>Breite und Belastung von Geh- und Radwegen auf Brücken</i> | 07/88 | <i>nicht mehr gültig</i> |
| | | | | | X | 01.03.1990 | LS 221 - 551.145 | Radwege an Straßen des übergeordneten Verkehrs | | <i>überholt,</i> <i>Einzelfall im Krs</i> <i>Steinburg</i> |
| | | | | | X | 06.04.1990 | LS 221 - 551.145 | Radwege an Straßen des übergeordneten Verkehrs | 04/90 | |
| | | | X | | | 14.02.1996 | StB 13/38.50.55/27 F 95 | Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, - Ausgabe 1995 -, (ERA 95) | 9/96 | |
| | 9/96 | | | | | 11.06.1996 | VII 630a - 551.145.1 | ERA 95 | | |
| | | | | | X | 14.06.2002 | LS 211 - 551.143 | Oberflächenbefestigung von Radwegen, Bauweisen | 13/02 | Aufgehoben Vfg. LBV vom 06.09.2002 I 3.12 16/2002 |
| 12/2020 | | | | | | 17.04.2020 | StB 11/7123.10/6-1- 3172053 | Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes; - Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes | | |
| | 16/2021 | | | | | 01.03.2021 | VII 410 | Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes; - Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes | | |
| | | 15/2023 | | | | 14.11.2023 | 20205 - 551.145 | Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes; - Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes | 10/2023 | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |